



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung (RS-Nr. 22/2023)

Priorität: zur Information

BRAK-Nr. 272/2023

Az. 7.4.2

Rechtsanwältin Jennifer Witte

witte@brak.de

Sekretariat: Robert Miliša

Tel. 030.28 49 39 - 52

milisa@brak.de

Berlin, 25.07.2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Hier: Verkündung im Bundesgesetzblatt

Bezug: BRAK-Nrn. 97/2023 v. 16.03.2023 und 160/2023 v. 09.05.2023 = BRAK-Stellungnahme-Nr. 19/2023

- Anlagen:**
1. BGBl. 2023 I Nr. 185
 2. Vergleich RefE v. 13.03.2023/ RefE v. 12.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 18.07.2023 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) im Bundesgesetzblatt verkündet worden (Anlage 1). Diese wird am 01.03.2024 in Kraft treten.

Die finale Fassung der Verordnung enthält nur wenige Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf vom 13.03.2023, zu dem die Verbände die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hatten. Dies wird aus dem Vergleich des Referentenentwurfs vom 13.03.2023 und dem nach der Verbändeanhörung veröffentlichten finalen Referentenentwurfs vom 12.07.2023 deutlich (siehe Anlage 2). Insofern betreffen die Änderungen die Übergangsbestimmungen nach § 7 Abs. 4 ZMediatAusbV-neu und das Inkrafttreten der Verordnung.

Grundsätzlich wird durch die Zweite Änderungsverordnung die ZMediatAusbV wie folgt geändert:

- Die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier Praxisfälle sowie vier Supervisionen wurden zeitlich vorgezogen und in die Ausbildung integriert (§ 2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu).
- Die Ausbildungsinstitute haben die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass sich eine

Mediatorin bzw. ein Mediator als „zertifiziert“ bezeichnen darf. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, entfällt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden (siehe §§ 2 und 3 Abs. 1, 4 ZMediatAusbV-neu).

- Bis zu 40 % der Präsenzzeitstunden des Ausbildungslehrgangs können in virtueller Form durchgeführt werden (siehe § 2 Abs. 4 ZMediatAusbV-neu).
- Ferner wurden als weitere Lerninhalte die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen eingeführt und die Ausbildungszeit entsprechend um 10 Stunden auf mindestens 130 Stunden erhöht (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-neu: Nr. 2 lit. b) dd).
- Schließlich wurde den Ausbildungsteilnehmenden die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervisionen eröffnet (§ 2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu; Aufhebung von § 4 ZMediatAusbV [Fortbildung durch Einzelsupervision]).

Die Änderungsverordnung greift eine Vielzahl der Empfehlungen der BRAK aus den vergangenen Jahren auf, um die zentralen Schwachstellen in der ZMediatAusbV – die unzureichenden Praxisanforderungen und das fehlende Kontrollsystem im Sinne einer „Selbstzertifizierung“ – gezielt nachzujustieren und zugleich die digitale Entwicklung zu berücksichtigen.

So hatte die BRAK mehrfach darauf hingewiesen, dass erst mit Durchführung der Ausbildungsanforderungen nach § 2 Abs. 2 bis 6 ZMediatAusbV (120 Stunden inkl. supervidiertem Praxisfall) und Absolvierung und Supervision von vier weiteren Praxisfällen gemäß § 4 ZMediatAusbV der Mediator die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllen sollte. Ferner hatte die BRAK auch Bedenken hinsichtlich der Selbstzertifizierung geäußert und vorgeschlagen, die Ausbildungsinstitutionen in den Zertifizierungsprozess einzubinden.

Vom BMJ wurde ebenso die Anregung der BRAK, die Ausbildung in einem Stundenumfang von zehn Stunden um die Bereiche Digitalkompetenz/Online-Mediation zu erweitern, aufgegriffen.

Erfreulicherweise ist der Online-Anteil des Ausbildungslehrgangs bei bis zu 40 % der Präsenzzeitstunden geblieben und nicht erhöht worden. Die BRAK hielt in ihrer Stellungnahme einen optionalen Online-Anteil von bis zu 20 % im Hinblick auf die Sicherung der Ausbildungsqualität für angemessen.

Im Übrigen finden Sie die entsprechende Pressemitteilung des BMJ unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0713_Mediatoren.html; alle Dokumente sind außerdem auf der Internetseite des BMJ abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_ZMediatAusbV.html?nn=18816.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

Rechtsanwältin Jennifer Witte

Referentin